

## **Mandanteninformation 06/2021**

- Wichtig:**
- **Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III bis 31.10.21 verlängert**
  - **CORONA-Überbrückungshilfe III Plus angekündigt**
  - **Landesprogramm Investitionsförderung für das Gastgewerbe mit 80 % Zuschuss abrufbar**
  - **Antragsfrist für Kurzarbeit bis zum 30.09.2021 verlängert**
  - **Investitionsfrist für IAB aus 2017 und 2018 bis 2022 verlängert**

Sehr geehrte Mandanten,

die Ü-Hilfen laufen aus, die Umsätze ziehen langsam wieder an und die Sommerferien sind für Eltern mit Kindern erneut ein übliches und aktuelles Problem.

All das von den CORONA-Bedingungen beeinflusst und darum eben etwas anders als in früheren Jahren. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen, wir wollen alle nur wieder normale Verhältnisse. Doch eines kommt dazu: Die bevorstehende Bundestagswahl im September wirft ihre wahlkämpferischen Schatten voraus. Die Versprechen und Ankündigungen der Parteien sollten sehr kritisch beäugt und hinterfragt werden, denn noch immer ist der alte Bismarck'sche Spruch zutreffend: „Nie wird mehr gelogen als nach der Jagd und vor der Wahl“.

Doch der Unternehmer - mindestens der ! - hat gelernt, seinen Verstand zu gebrauchen und die Gläubigkeit den Kirchgängern zu überlassen.

Man betrachte dafür z.B. folgende Faktenlage beim **EU-Corona-Wiederaufbaufonds**: Rund 750 Milliarden Euro sind eingezahlt worden. Davon sind etwa 500 Milliarden Zuschüsse, die an die EU-Länder gegeben werden, und 250 Milliarden Euro sind Kredite, die bis 2058 bedient werden müssen. Wer bekommt das Geld? **Deutschland bekommt nur knapp 26 Milliarden Euro.** Dabei zahlt Deutschland den Berechnungen des Rechnungshofs zufolge voraussichtlich 91 Mrd. € in den Fonds ein, also **65 Milliarden Euro mehr, als es selbst herausbekommt.**

Länder wie Frankreich, Spanien und Italien bekommen deutlich mehr Geld. Italien soll beispielsweise mehr als 190 Milliarden Euro erhalten.

Wofür soll das Geld ausgegeben werden? Für die vom Lockdown geschädigte Wirtschaft?

Der Großteil des Geldes soll in Bereiche des Klimaschutzes und in die Digitalisierung investiert werden, haben Merkel, Scholz und von der Leyen beschlossen. »Es ist wirklich eine außergewöhnliche Antwort auf eine

außergewöhnliche Krise«, erklärte Ursula von der Leyen. Man investiere europaweit in die Digitalisierung wie nie zuvor, stellte sie klar. Man Sorge für die Umsetzung des »Green Deal«.

Zahlen müssen dies am Ende die Steuerzahler, die durch die Corona-Krise ohnehin schon gebeutelt sind. Diese Lasten treffen zuerst unsere Unternehmen, die Mehrwert schaffen.

Darum zügig zu den uns heute berührenden steuerrechtlichen Tagesthemen:

**Daten für den Monat Juli 2021**

**Steuertermine**

**Fälligkeit:**

- USt, LSt = 12.7.2021

**Überweisungen (Zahlungsschonfrist):**

- USt, LSt = 15.7.2021

**Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

**Beiträge Sozialversicherung**

Fälligkeit Beiträge 7/2021 = 28.7.2021

**Verbraucherpreisindex**

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/20	9/20	12/20	4/21
+ 0,8 %	- 0,4 %	- 0,7 %	+ 2,1 %

## **1. CORONA-Umfeld**

### **Antragsfrist CORONA-Überbrückungshilfe III (ÜH III) verlängert**

Erstanträge und Änderungsanträge zur ÜH III sowie zur Neustarthilfe für Soloselbstständige können nunmehr bis spätestens zum 31.10.2021 gestellt werden. Zu beachten dabei ist:

Eine Antragstellung ist nur einmal möglich, Erst-Änderungsanträge ausgenommen. Für nach dem 30.06.2021 eingehende Anträge gibt es jedoch keine Abschlagszahlungen mehr auf Erstanträge. Und die Bearbeitungsdauer bei den Bewilligungsstellen ist auf 8 – 10 Wochen angestiegen. Wohl dem, der noch Rücklagen hat oder für seine Hausbank kreditfähig ist.

## **CORONA-Überbrückungshilfe III Plus (ÜH III Plus) angekündigt**

Die Ministerien für Wirtschaft und Finanzen haben eine punktuelle Weiterführung der ÜH III für den Zeitraum Juli – September 2021 angekündigt. Dabei wird das vorherige Programm fortgeführt und für einige Problemfälle erweitert, wie z.B. die Erhöhung der Neustarthilfe. Wir haben die **Information des BMF als Anhang** beigefügt. Jedoch – wie meist: Das Programm zur Online-Beantragung ist **bis heute nicht freigeschaltet** und die FAQ mit Erläuterungen und Anwendungshilfen gibt es ebenso noch nicht.

Als Anreiz für die Wiedereinstellung nach Kurzarbeit ist ein Zuschuss für die Lohnkosten aufgenommen worden. Er wird als Differenz der tatsächlichen Personalkosten der Monate Juli mit 60 %, August mit 40 % und September mit 20 % gegenüber den Personalkosten Mai 2021 ermittelt. Die Option zur vorherigen Personalkostenpauschale bleibt erhalten.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Dauer von Antragsprüfung bis zum Bewilligungsbescheid ist auch deshalb die nachträgliche Beantragung naheliegend. Eine Schlussabrechnung wird auch hier gefordert werden.

## **Landesförderung für touristische Betriebsstätten in Brandenburg aufgelegt**

Das brandenburgische Wirtschaftsministerium hat ein Förderprogramm zur Attraktivitätssteigerung und nachhaltigen stabilen Erholung der Betriebe über die CORONA-Pandemie hinaus aufgelegt.

Gefördert werden können

- Hotels, Gastwirtschaften / Restaurants, Pensionen, Cafes, Imbisse, Eisstuben
- bei Investitionen in bauliche Modernisierungen, Um- und Ausbau der Kapazitäten bis hin zur Digitalisierung betrieblicher Prozesse,
- in Höhe von 80 % auf max. 60 T€ Investitionssumme
- im Zeitraum ab sofort bis spätestens 31.08.2022.

Zu beachten dabei sind:

- Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.
- Es müssen mindestens drei Angebote bzw. Preisvergleiche nachgewiesen werden.
- Mit Corona-Hilfen bereits geförderte Maßnahmen sind ausgeschlossen.
- Es gibt eine umfangreiche Liste von nicht förderfähigen Maßnahmen und nicht förderbaren Unternehmen.

Details dazu können bei der ILB Potsdam nachgelesen und ggf. auch bei uns nachgefragt werden.

### **Antragsfrist für Kurzarbeit verlängert bis 30.09.2021**

Die Antragsfrist nach den bisherigen Bedingungen für den erleichterten Zugang zum KuG gilt bis 30.09.2021 weiter. Somit kann KuG bis zum 31.12.2021 in Anspruch genommen werden.

### **Verlängerung der Investitionsfrist für IAB 2017 und 2018**

Die Bundesregierung hat per Presseerklärung vorab informiert, dass die gesetzliche 3-Jahresfrist zur Realisierung der IAB-belasteten Investitionsabsichten aus dem **Jahr 2017 auf 5 Jahre** und aus dem **Jahr 2018 auf 4 Jahre verlängert** werden wird, also für beide Zeiträume bis zum 31.12.2022.

### **Steuerfreie Corona-Prämie bis 31.3.2022 verlängert**

Mit der **Corona-Prämie** (§ 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG)) können Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. Aktuell hat der Gesetzgeber die Zahlungsfrist erneut verlängert – **und zwar bis zum 31.3.2022.**

Nach § 3 Nr. 11a EStG sind steuerfrei: „**zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 30.6.2021 aufgrund der Coronakrise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag **von 1.500 EUR.**“

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die Befristung der Corona-Prämie bereits vom 31.12.2020 **bis zum 30.6.2021** verlängert. Nunmehr erfolgte durch das Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eine erneute Verlängerung **bis zum 31.3.2022.**

**Merke:** Der Höchstbetrag je Arbeitnehmer wurde nicht geändert. Die Fristverlängerung bewirkt also **nicht**, dass z. B. im ersten Quartal 2022 nochmals 1.500 EUR steuerfrei zusätzlich zu einem z. B. in 2021 gezahlten Betrag von 1.500 EUR gezahlt werden können.

## 2. Weitere steuerliche Informationen

### **IAB für den Betriebs-Pkw: Das Fahrtenbuch ist keine Bedingung**

Beanspruchen Steuerpflichtige einen **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** für einen **betrieblichen Pkw**, dann stoßen sie oft auf Gegenwehr des Finanzamts. Der Grund: Der **Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung**. Doch jetzt gibt es ein positives Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach kann der Nachweis nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch **durch andere Beweismittel** erfolgen.

Für die künftige Anschaffung/Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein IAB von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Ferner setzt ein IAB voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (**mindestens 90 %**) betrieblich genutzt wird. Bei einem Pkw kann der Nachweis durch **ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch** erfolgen. Aber auch wenn die Privatnutzung anhand der pauschalen **Ein-Prozent-Regel** ermittelt wird, ist ein IAB (entgegen der Verwaltungsmeinung) **nicht per se ausgeschlossen**. Andere Beweismittel (z.B. Kalender, Terminpläne, persönliche Aufzeichnungen) können die Nachweisführung ergänzen.

### **Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen PV-Anlagen und Blockheizkraftwerken**

Nach endlosen Auseinandersetzungen um die zwangsweise Einstufung vor allem von kleinen PV-Anlagen in das Gewerbe im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Verlusten hat das BMF nun endlich eingelenkt und für **PV-Anlagen auf privat genutzten Grundstücken mit einer installierten Leistung bis zu 10 kW (BHKW bis zu 2,5 kW) mit Inbetriebnahme ab 1.1.2004** eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei in Aussicht gestellt. Diese kann auf Antrag ab sofort für alle noch offenen Veranlagungsjahre gewährt werden. Die Betreiber können jedoch auch durch Nachweis einer Totalgewinnprognose die Gewerblichkeit behalten und damit steuerliche Anfangsverluste ertragsteuerlich nutzen. Die Vorschriften sind jedoch in Details noch nicht ganz ausgereift bzw. lassen Fragen offen, die durch die Fachpresse dem BMF angetragen wurden.

Wir werden für die betreffenden Anlagenbetreiber in unserer Mandantschaft die Möglichkeiten prüfen und danach das Ergebnis miteinander abwägen.

## **Informationen zur neuen Homeoffice-Pauschale**

Viele Steuerpflichtige arbeiten wegen der Coronakrise von zu Hause aus. Ein **Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer** scheidet dabei wegen der strengen Voraussetzungen oft aus. Infolgedessen hat der Gesetzgeber für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 **eine Homeoffice-Pauschale** eingeführt. Hinsichtlich deren Anwendung haben sich nun einige Fragen ergeben. Antworten liefern ein Erlass des Finanzministeriums Thüringen und ein Arbeitspapier der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen.

**Häusliches Arbeitszimmer versus Homeoffice-Pauschale:** Aufwendungen (z. B. anteilige Miete, Abschreibungen, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind **bis zu 1.250 EUR** jährlich abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Die Höchstgrenze entfällt, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Zudem muss es sich in beiden Fällen um einen büromäßig eingerichteten Raum handeln, der **nahezu ausschließlich** zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B. weil die Tätigkeit im Wohnzimmer ausgeübt wird) **oder** verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen nun in pauschaler Form erfolgen. Die Pauschale **beträgt 5 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausübt; maximal aber 600 EUR im Kalenderjahr.

Die Homeoffice-Pauschale kann nicht für solche Tage **berücksichtigt** werden, an denen der Steuerpflichtige z. B. eine erste Tätigkeitsstätte oder betriebliche Einrichtung, eine Auswärtstätigkeit oder einen Sammelpunkt oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet aufsucht.

**Beachten Sie:** Ein **Nebeneinander** der Homeoffice-Pauschale und der Entfernungspauschale bzw. ein Abzug tatsächlicher Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen **für denselben Kalendertag** ist somit **nicht** möglich.

Die Homeoffice-Pauschale ist eine Tagespauschale, die auf 600 EUR im Jahr begrenzt ist. Somit können **höchstens 120 Arbeitstage** berücksichtigt werden. Die Pauschale wird **nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag** gewährt.

Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Homeoffice-Tätigkeit entstandenen Aufwendungen für die gesamte Betätigung des Steuerpflichtigen abgegolten (**kalendertägliche Betrachtungsweise**). Von der Abgeltungswirkung werden jedoch **angeschaffte Arbeitsmittel** (z. B. ein ausschließlich für berufliche Zwecke genutzter Bürostuhl) **nicht erfasst**.

Ergänzend zum Thema ist hinzuzufügen, dass trotz Auslauf der Pflicht zum Home-Office der **Unfallversicherungsschutz der Tätigkeiten im Home-Office verbessert** wird. Auch die Wege innerhalb der Wohnung und im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung werden vom Unfallversicherungsschutz erfasst werden, sobald das geänderte Gesetz in Kraft tritt.

### **Umsatzsteuer: Der neue Fernverkauf ab 1.7.2021**

Mit der Umsetzung des Digitalpakets gelten ab **dem 1.7.2021** viele Änderungen im Bereich des E-Commerce. Zu beachten sind auch die **neuen Fernverkaufsregeln**.

Nach § 3c Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt ein Fernverkauf (bisher Versandhandel) **ab dem 1.7.2021** vor, wenn

- ein Gegenstand an einen Nichtunternehmer verkauft wird,
- der Gegenstand entweder grenzüberschreitend innerhalb der EU (**innergemeinschaftlicher Fernverkauf**) oder
- aus dem Drittland in einen Mitgliedstaat der EU (**Fernverkauf aus dem Drittland**) transportiert wird und
- der Lieferant den Warentransport veranlasst.

Der **innergemeinschaftliche Fernverkauf** gilt in dem Mitgliedstaat als ausgeführt, in dem sich der Gegenstand bei Beendigung des Transports befindet. Voraussetzung: Der Lieferant hat **die Lieferschwelle von 10.000 EUR** im vorangegangenen oder im laufenden Jahr überschritten bzw. er hat auf deren Anwendung verzichtet. Die bisherigen **länderspezifischen Lieferschwellen** wurden gestrichen.

## **Befristete Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen**

Eine **(sozialversicherungsfreie) kurzfristige Beschäftigung** setzt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV u. a. voraus, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf **längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage** begrenzt ist. Vom 1.3.2020 bis zum 31.10.2020 wurden die Zeitgrenzen bereits auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Und auch **in 2021 gibt es nun eine befristete Anhebung.**

Wegen der Coronapandemie bestehen **Probleme bei der Saisonbeschäftigung** (insbesondere in der Landwirtschaft). Daher wurde die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung **für den Zeitraum vom 1.3.2021 bis zum 31.10.2021** auf eine Höchstdauer **von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen** ausgeweitet.

**Merke:** Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für solche Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1.6.2021 begonnen wurden. Diese Beschäftigungen sind nur dann als kurzfristig zu melden, wenn die Beschäftigung bis längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist und bei einem Entgelt von mehr als 450 EUR im Monat nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Arbeitgeber haben nicht immer Kenntnis darüber, ob der kurzfristig Beschäftigte im Kalenderjahr **bereits eine weitere kurzfristige Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat**. In diesen Fällen kann er nicht sicher beurteilen, ob die Zeitgrenzen eingehalten wurden bzw. wann diese überschritten sind.

Ab 1.1.2022 gilt nun Folgendes: Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hat **die Einzugsstelle** dem Meldepflichtigen unverzüglich **auf elektronischem Weg mitzuteilen**, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

## **Grunderwerbsteuer: Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung**

In 2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der vereinbarte Kaufpreis **als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** beim Erwerb von Teileigentum **nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern** ist. Dies gilt auch beim Erwerb von Wohnungseigentum. Da die Finanzverwaltung bisher eine andere Ansicht vertreten hat, gibt es nun **eine Übergangsregelung.**

Die Grundsätze dieses negativen Urteils sind **nur anzuwenden**, wenn **der Notarvertrag** nach dem Tag der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (bislang noch nicht erfolgt) geschlossen wurde.

**Erhaltungsaufwand: Nicht verteilte Beträge sind beim Erblasser zu berücksichtigen**

Nach § 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) kann der Steuerpflichtige **größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden**, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, **auf zwei bis fünf Jahre** gleichmäßig verteilen. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, um die Steuerprogression zu senken. Der Bundesfinanzhof hat nun darüber entschieden, wie nicht verbrauchte Beträge **im Erbfall** zu behandeln sind:

Hat der Steuerpflichtige größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und **verstirbt er innerhalb des Verteilungszeitraums**, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen **im Veranlagungsjahr des Versterbens** als Werbungskosten bei **seinen Einkünften** aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen.

**Beachten Sie:** Zudem hält der Bundesfinanzhof die Regelung in R 21.1 Abs. 6 S. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien angesichts der 2007 **geänderten Rechtsprechung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs** nach § 10d Einkommensteuergesetz für überholt. Danach kann der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

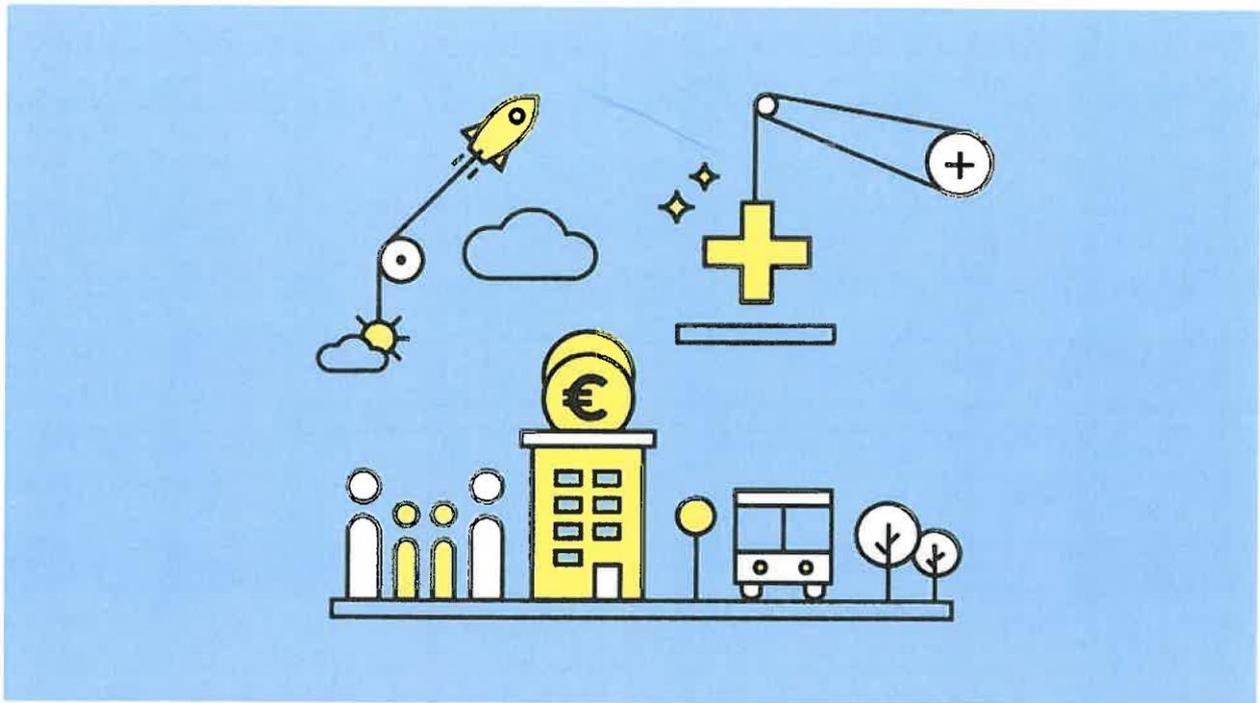
Burg (Spreewald) am 29.06.2012

1 Anlage

> [Themen](#) > [Top-Themen](#) > Corona-Hilfen

## Überbrückungshilfe verlängert und erweitert

Mit den Überbrückungshilfen stellt die Bundesregierung umfassende Unterstützung für betroffene Unternehmen in der Corona-Pandemie bereit. Das zentrale Programm wurde nun als Überbrückungshilfe III Plus bis Ende September 2021 verlängert und nochmals deutlich erweitert. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Auch die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird als Neustarthilfe Plus weitergeführt.



Quelle: *Bundesministerium der Finanzen*

Damit möglichst alle gut durch diese Krise kommen, stellt die Bundesregierung umfassende Unterstützung bereit. Die Überbrückungshilfen für Unternehmen wurden kontinuierlich weiterentwickelt und erweitert und sind nun bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus verlängert worden. Die Hilfen wurden dabei nochmals erweitert und Höchstbeträge weiter erhöht. Für Soloselbstständige wurde die Neustarthilfe ebenfalls als Neustarthilfe Plus bis Ende September 2021 verlängert.

Mit Härtefallhilfen können die Länder diejenigen Unternehmen unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber aufgrund der Corona-Pandemie bedroht wird. Unternehmen können zudem weiterhin auf Hilfen über die KfW zählen. Das KfW-Sonderprogramm wurde bis Jahresende 2021 verlängert und Kredithöchstbeträge wurden erhöht.

### Die wichtigsten Änderungen:

#### Verlängerung der Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III wird bis zum 30. September 2021 verlängert. Die bewährte Fixkostenunterstützung ermöglicht es Unternehmen und Soloselbständigen, Zuschüsse zu den Fixkosten zu erhalten. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vergleichsmonat im Jahre 2019 um mehr als 30 Prozent. Bei höheren Umsatzeinbrüchen gibt es weitere Zuschläge (Eigenkapitalzuschuss). Und für besonders betroffene Branchen wie die Reisewirtschaft, die Veranstaltungsbranche sowie den Einzelhandel gibt es zusätzliche Regelungen.

### **Höhere Obergrenzen für insgesamt erhaltene Hilfen**

Neben den vielen kleinen Unternehmen können auch mittelständische Betriebe Hilfe erhalten, die seit Monaten von den Corona-bedingten Einschränkungen und deren Folgen betroffen sind. Deshalb wird die Obergrenze für die Zuschüsse aus beiden Programmen von 12 Millionen Euro auf 52 Millionen Euro deutlich erhöht. Wie bisher sind davon 12 Millionen Euro durch den bereits geltenden EU-Beihilferahmen – bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis-Verordnung sowie Fixkostenhilfe – abgedeckt. Hinzu kommen weitere 40 Millionen Euro aus dem kürzlich von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Millionen Euro.

Voraussetzung für Zuschüsse im Rahmen dieses Schadensausgleichs ist, dass die betreffenden Unternehmen von Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen waren oder sind. Erste Anträge auf Schadenersatz können in Kürze gestellt werden.

### **Verlängerung und Ausbau der Neustarthilfe für Soloselbständige**

Die Neustarthilfe unterstützt gezielt Soloselbständige, die wegen fehlender Fixkosten wie zum Beispiel Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren. Die Neustarthilfe ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Auch die Neustarthilfe wird bis Ende September verlängert. Im Zuge dieser Verlängerung werden die monatlichen Zuschüsse erhöht: Während für den Zeitraum von Januar bis Juni 1.250 Euro pro Monat vorgesehen waren, sind es nun in der Neustarthilfe Plus von Juli bis September 1.500 Euro pro Monat. Das sind weitere 4.500 Euro. Insgesamt können betroffene Soloselbständige also für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 bis zu 12.000 Euro Neustarthilfe erhalten, um nach der Krise wieder neu starten zu können.

### **Restart-Prämie nützt den Beschäftigten**

Um Unternehmen zu helfen, ihre Beschäftigten möglichst schnell aus der Kurzarbeit zu holen und um Neueinstellungen zu fördern, wird eine **neue Personalkostenhilfe** eingeführt: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen 60-prozentigen Zuschuss. Für den Fördermonat August beträgt dann der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Diese abnehmende Förderung ist ein echter Anreiz, möglichst schnell Beschäftigte aus der Kurzarbeit zurückzuholen bzw. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

### **Insolvenzen möglichst verhindern**

Insolvenzen sollen möglichst verhindert werden. Deshalb werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat ersetzt, die für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen aufgebracht werden, denen Zahlungsunfähigkeit droht.

### **Auflagen für große Unternehmen**

Steuermittel sollen dorthin fließen, wo sie gebraucht werden um Notlagen abzufedern und Insolvenzen zu verhindern. Es darf nicht für Boni oder Dividenden ausgegeben werden. Deshalb dürfen Unternehmen, die den Schadensausgleich der ausgeweiteten Überbrückungshilfe III erhalten, keine Gewinne und Dividenden ausschütten. Das gilt auch für die Zahlung von Boni und den Rückkauf von Aktien.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III mit vertiefenden Informationen werden derzeit überarbeitet und rasch veröffentlicht. Anträge können dann, wenn alle Anpassungen erfolgt sind, wie gewohnt über die bekannte Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen weiterhin in der Verantwortung der Länder.

Detaillierte Informationen zu den bisherigen Regelungen der Überbrückungshilfe III und den übrigen Unterstützungsangeboten finden Sie auf unserer [Überblicksseite Corona-Hilfen](#).

## Weitere Verbesserungen der Corona-Hilfen

Neben der Verlängerung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen und Soloselbständige hat die Bundesregierung am 9. Juni 2021 auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Damit werden auch über den 30. Juni hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig übernommen, ab Oktober dann noch zur Hälfte. Zudem soll es für die Anmeldung von Kurzarbeit weiter ausreichen, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie sonst ein Drittel. Dies gilt für Unternehmen, die bis Ende September Kurzarbeit anmelden.

Unternehmen können auch weiterhin auf die Hilfen über die KfW zählen: Das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits ist bis Ende 2021 verlängert worden. Von dem Angebot profitieren vor allem kleine und mittelständische Unternehmen. Die Kreditobergrenzen wurden zudem zum 1. April 2021 mehr als verdoppelt.

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 gibt es außerdem weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen:

- **Coronazuschuss**  
Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro.
- **Kinderbonus**  
Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung**  
Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Das bietet insbesondere krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung.
- **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie**  
Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.
- **Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise**  
Ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von abermals 1 Milliarde Euro soll dem besonders betroffenen Kulturbereich helfen.
- **Steuerlicher Verlustrücktrag**  
Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Das schafft in der Krise die notwendige Liquidität, insbesondere für den Mittelstand.

## Steuerliche Hilfen für Beschäftigte und Unternehmen

Über die jüngsten Verbesserungen hinaus gelten für Beschäftigte und Unternehmen weiterhin zahlreiche bereits beschlossene steuerliche Hilfen und Vereinfachungen. Dazu zählen unter anderem die Stundung von Steuerzahlungen und erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen, verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen durch Angehörige der Steuerberatenden Berufe, verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten bei beweglichen Wirtschaftsgütern, steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, Homeoffice-Pauschale sowie die dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Detaillierte Informationen hierzu im Überblick über [steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie](#) und in den [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#).

15.06.2021